OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700858/7/BP

Datum:
Linz, 5. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des H B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G K, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Oktober 2020, GZ: BHUU/920160002625/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnamengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juni 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 13.10.2020, GZ: BHUU/920160002625/20, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 260 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden, verhängt, weil dieser am 08.04.2020 um 14.40 Uhr in O, S.straße 1, D O, einen Fußballplatz betreten habe, obwohl dies gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz (im Folgenden: COVID-19-MaßnahmenVO), BGBl II 98/2020 idF BGBl II 108/2020, in der Zeit von 20.03.2020 bis 13.04.2020 verboten gewesen sei.
Begründend führt die bB aus, dass gemäß § 3 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (im Folgenden: COVID-19-MG) iVm § 5 der COVID-19-MaßnahmenVO das Betreten von Sportstätten von 20.03.2020 bis 13.04.2020 verboten gewesen sei und Sportstätten sämtliche Einrichtungen und Anlagen seien, die der Ausübung von Sportarten dienen. Betreten einer Sportstätte beinhalte nicht nur das Hineintreten von außerhalb der Sportstätte in die Fläche der Sportstätte, sondern auch das Verweilen auf derselben. Verweilen auf bzw innerhalb der Sportstätte stelle immer auch gleichzeitig das Betreten im allerengsten Sinn dar. Die tatsächliche Ausübung einer Sportart sei nicht erforderlich. Bei einem Sportplatz handle es sich um eine Sportstätte iSd Ausgeführten. Der Bf habe am 08.04.2020 um 14.40 Uhr in O, S.straße 1, einen Sportplatz betreten und damit gegen das Verbot, im oben angeführten Zeitraum eine Sportstätte zu betreten, verstoßen.
Gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-MG sei mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 COVID-19-MG untersagt ist. Wie oben angeführt sei das Betreten von Sportstätten verboten, daher sei der Bf gemäß § 3 COVID-19-MG zu bestrafen.
Da § 3 Abs 3 COVID-19-MG hinsichtlich des Verschuldens keine eigene Regelung vorsehe, komme § 5 Abs 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der Bf habe keinen Schuldentlastungsbeweis in subjektiver Hinsicht zu erbringen vermocht, weshalb ihm zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei. Da der Bf Lehrling sei, sei das Strafausmaß auf 260 Euro herabgesetzt worden.
Den entscheidungsrelevanten Sachverhalt stützt die bB auf die Anzeige der PI O, GZ: PAD/20/00638602/001/VStV.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde und führt aus, dass die vorgeworfene Handlung schon an sich keine Verwaltungsstraftat darstelle. Im Übrigen habe der Bf die vorgeworfene Handlung auch nicht begangen. Es sei völlig unrichtig, dass der Bf bzw seine Freunde am 08.04.2020 um 14.40 Uhr den angeführten „Sportplatz“ betreten hätten. Sie hätten zu diesem Zeitpunkt schon

längere Zeit auf dem „Sportplatz“ Fußball gespielt. Sie hätten daher zu diesem Zeitpunkt lediglich auf dem „Sportplatz“ verweilt. Sie seien direkt am „Sportplatz“ abgemahnt worden, was sie akzeptiert und den „Sportplatz“ dann verlassen hätten. Sie seien dann später noch beim gemeinsamen Autofahren „erwischt“ worden, wobei dies zu diesem Zeitpunkt völlig zulässig gewesen sei. Die Beamten hätten dann offenbar entschieden, die bloße Ermahnung hinsichtlich des vermeintlichen Vergehens betreffend „Sportplatz‘“ zurückzuziehen und nun doch eine Strafe zu verhängen. Dies sei natürlich völlig unzulässig.
Darüber hinaus sei der entscheidungsrelevante Sachverhalt überhaupt nicht ermittelt worden. Es hätten u.a. keine Nachforschungen stattgefunden, ob nun eine Ermahnung bereits erfolgt und daher die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bereits konsumiert gewesen sei.
Überdies sei die vorliegende Fläche lediglich eine Fläche der Gemeinde, kein Sportplatz bzw keine Sportstätte iSd gesetzlichen Definition.
Es hätte ein „Betreten“ des Sportplatzes keinesfalls zur angeführten Tatzeit stattgefunden, denn ein „Betreten“ sei einem „Verweilen“ nicht gleichzuhalten. Dies habe auch das VwG Wien geurteilt.
Des Weiteren genüge die Tatumschreibung nicht den Anforderungen, welche § 44a Z 1 VStG an die Bestimmtheit des Spruchs eines Straferkenntnisses stelle, da unzweifelhaft feststehe, dass eben kein Betreten um 14.40 Uhr stattgefunden hätte, sondern lediglich ein Verweilen.
Der Bf sei bereits an Ort und Stelle von den Beamten abgemahnt worden, was bereits einen pönalen Charakter habe. Damit sei die Strafverfolgung hinsichtlich des angedachten Delikts bereits konsumiert worden – eine weitere Strafe dürfe nicht verhängt werden. Erst als der Bf nachher von den Beamten bei einer völlig legalen Autofahrt „erwischt“ worden sei, sei nachträglich nun doch für den Vorfall am Fußballplatz bestraft worden. Das widerspreche dem Doppelbestrafungsverbot.
Weiters sei die VO insgesamt ungültig und aufzuheben, da es keine gesetzliche Ermächtigung für eine derart weitreichende Verordnung gegeben habe.
Zuletzt hätte der Einschreiter den Bf jedenfalls iSd § 33a Abs 2 VStG beraten müssen und ihm erklären, was er falsch gemacht hätte. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass der Bf und seine Freunde ja alle noch minderjährig seien.
Außerdem seien die Strafen aufgrund der Einkommensverhältnisse zu hoch bemessen. Das Einkommen sei aktenbekannt, der Bf verweise darauf.

I.3. Mit Schreiben vom 31.12.2020 legte die bB den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin wird ausgeführt, dass in Reaktion auf die Erkenntnisse LVwG-S-1161/001-20920 und VGW-031/092/6228/2020-2 bereits im Initiativantrag von Mitte September, 826/A XXVII. GP, zur Novellierung des COVID-19-MG durch BGBl I 104/2020, ausdrücklich festgehalten worden sei, dass die Regeln über das Betreten auch für das Verweilen gelten würden, diese Klarstellung zu keiner Änderung der Rechtslage geführt hätte und somit bereits zum Tatzeitpunkt das Verweilen dem Betreten gleichzuhalten gewesen sei. Jegliche Argumentation, nach

welcher der Bf keinen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt hätte, gehe damit, ebenso wie der Versuch der Konstruktion eines Verfahrensfehlers mangels vermeintlich fehlender Sachverhaltsermittlung, hinsichtlich der Frage, wann der Bf den Sportplatz betreten hätte, ins Leere. Darüber hinaus habe der Bf sein Unrecht seiner Tathandlung bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung erkannt.
Die Argumentation des Bf, nach welcher der Tatort keinen Sportplatz darstelle, entbehre jeglicher Grundlage.
Hinsichtlich der Verletzung des Doppelbestrafungsverbots sei Zweierlei auszuführen: Einerseits stelle „die im polizeilichen Protokoll vom 10.04.2020 dokumentierte Abmahnung, definiert als (Er-)mahnung oder Zurechtweisung, welche in der Aufforderung, ein Verhalten in Hinblick auf seine Gesetz- oder Ordnungswidrigkeit einzustellen, liegt, wobei die Aufforderung, ein bestimmtes Verhalten einzustellen, den Hinweis auf dessen Unzulässigkeit impliziert," [Hervorhebungen nicht übernommen] keine (verwaltungs-)strafrechtliche Verfolgungshandlung dar, da sich aus einer Aufforderung ein gewisses Handeln einzustellen, kein pönaler Charakter ergebe. Darüber hinaus habe der EGMR eine Anwendung des Doppelbestrafungsverbots für Sanktionen geringfügigen Charakters verneint, weshalb es sich selbst im Falle der Annahme, dass bei einer Abmahnung eine (verwaltungs-)strafrechtliche Verfolgungshandlung vorliege, aufgrund der Geringfügigkeit der Abmahnung als Sanktion um keinen Anwendungsfall des Doppelbestrafungsverbot handle.
Bezugnehmend auf das Argument der fehlenden Verordnungsermächtigung und Gesetzwidrigkeit werde auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu V 363/2020-25 vom 14.07.2020 verwiesen.
Der Anwendbarkeit des Grundsatzes „Beraten statt strafen" stehe im konkreten Fall jedenfalls die Judikatur des VwGH entgegen, nach welcher das von § 33a VStG geforderte geringe Verschulden mithin dann nicht gegeben sei, wenn es gerade einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt.
Die Strafbemessung sei als angemessen zu qualifizieren. Darüber hinaus erscheine die Strafbemessung gerade aus spezialpräventiven Gründen notwendig. Die Einkommensverhältnisse des Bf hätten im Straferkenntnis bereits zu einer Reduktion von 100 Euro geführt und seien angemessen berücksichtigt worden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurde am 1. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

II.

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 08.04.2020 um 14.40 Uhr befanden sich der Bf sowie drei seiner Freunde auf dem in Rede stehenden Fußballplatz in O, S.straße 1, D O (sh Anzeige vom 10.04.2020, GZ: PAD/20/00638602/001/VStV, und Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Von den bei der Örtlichkeit eintreffenden Polizeibeamten wurden sie über die damals in Geltung stehenden Corona-Vorschriften belehrt: 1-Meter Mindestabstand, generell über die Ausgangssperre für nicht im Haushalt zusammenlebende Personen und das Betreten von Sportplätzen. Der Bf und seine Freunde erklärten, dass sie gemeinsam laufen gehen wollten. Nachdem die vier sich einsichtig zeigten und in Aussicht stellten, dass sie die Sportstätte verlassen würden, nahmen die Polizeibeamten von der Verhängung von Organstrafmandaten Abstand und mahnten sie hinsichtlich der belehrten Tatbestände, insbesondere dass das Betreten von Sportplätzen verboten ist, ab, ohne deren Identitäten festzustellen (sh Anzeige vom 10.04.2020, GZ: PAD/20/00638602/001/VStV, und Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Am selben Nachmittag um 17.25 Uhr führten die Polizeibeamten Geschwindigkeitsmessungen in der Lauterbachsiedlung in Feldkirchen durch. Dabei betraten sie den Bf und seine Freunde gemeinsam in einem PKW mit erhöhter Geschwindigkeit wieder. Im Zuge dessen wurden erst die Identitäten der vier Personen festgestellt (Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Schilderungen des Bf sowie der Zeugenaussage des meldungslegenden Beamten der PI O. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte durch die völlig glaubhafte und nachvollziehbare Aussage des Zeugen geklärt werden, dass er – aufgrund des einsichtigen und kooperativen Verhaltens des Bf und seiner drei Freunde – bewusst von der Verhängung eines Organmandats Abstand genommen, dafür aber eine Abmahnung ausgesprochen hatte. Er führte klar aus, dass sowohl für ihn als auch für die vier Personen die Abmahnung die Erledigung der Angelegenheit darstellte. Deshalb wurden auch zu diesem Zeitpunkt die Identitäten nicht festgestellt. Die Anzeigeerstattung wegen dieses Vorfalls sei lediglich Folge einer Betretung der selben vier Personen im Zuge einer Geschwindigkeitsübertretung am selben Tag (ca. 3 Stunden später) gewesen. Dies belegt auch die bereits in der Anzeige vom 10.04.2020, GZ: PAD/20/00638602/001/VStV, eingefügten Bemerkungen: „Übertretung trotz Abmahnung“ und „Der Angezeigte wurde […] betreten und abgemahnt.“. Auch vom Bf wurde sowohl bereits im Einspruch als auch in der Beschwerde angegeben, dass er seitens des amtshandelnden Polizeibeamten abgemahnt worden ist, womit

sich die Angaben des Bf mit der Darstellung des Zeugen decken. Es war also festzustellen, dass betreffend die gegenständlich vorgeworfene Tathandlung – nämlich das Verbot des Betretens von Sportplätzen – tatsächlich bereits eine Abmahnung erteilt und von der Verhängung eines Organmandats oder einer Anzeige aufgrund des gegenständlichen Delikts bewusst Abstand genommen wurde. Die Identität des Bf wurde erst im Zuge einer neuerlichen Betretung, losgelöst von der gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretung, festgestellt.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 in der anzuwendenden Fassung BGBl I Nr 23/2020 lauten wie folgt:

„Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

[…]

3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).

[…]

Strafbestimmungen

§ 3. (…)

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.“

III.2. § 8 des COVID-19-MG in der Fassung BGBl I Nr 100/2021 lautet wie folgt:

„Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer

[…]

2. einen Ort betritt oder befährt, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 oder § 4a untersagt ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[…]“

III.3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (im Folgenden: COVID-19-MaßnahmenVO), BGBl II 98/2020 idF BGBl II 108/2020, die bis 13. April 2020 in Kraft war lautete auszugsweise:

„§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.“

III.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Gemäß § 50 Abs 5a VStG kann das Organ (Abs 1 par.cit.) von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind; eine Anzeige an die Behörde ist in diesem Fall nicht zu erstatten. Das Organ kann jedoch den Beanstandeten in einem solchen Fall in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 50 Abs 5a VStG ermächtigt die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung abzusehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. In einem solchen Fall hat die Anzeige an die Behörde zu unterbleiben. Der Beanstandete kann aber vom Organ in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht werden. Ein solches Vorgehen stellt eine die Verwaltungsstrafsache abschließende Erledigung dar, die die Behörde bindet. Wegen des Grundsatzes „ne bis in idem“ ist als Rechtswirkung der „Abmahnung“ eine weitere Strafverfolgung gegen den Täter wegen dieser Tat ausgeschlossen. Es ist nicht vorgesehen, dass ein Absehen von der Einhebung einer Geldstrafe mit

Organstrafverfügung zu dokumentieren ist (zB in einem AV). Eine Abmahnung, nämlich ein Aufmerksammachen in geeigneter Weise des Beanstandeten (zB mündlich) nach entsprechender Anhaltung, auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hat – wie das Absehen von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung – konstitutive und verfahrensbeendende Wirkung, die eine weitere Verfolgung des Täters ausschließt (vgl *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 50 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 28; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 881 mHa VwSlg 13014 A/1989 zur Vorläuferbestimmung des § 21 Abs 2 VStG; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[11] [2019] 1171 mwN; sh auch *Raschauer* in *Raschauer/Wessely*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz[2] (2016) § 50 VStG Rz 61 und 62; *Kneihs* in *Raschauer/Wessely*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz[2] [2016] § 45 VStG Rz 7).

IV.2. Wie sich aus dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt klar und unwidersprochen ergibt, sprach der einschreitende Polizeibeamte gegen den Bf und dessen drei Freunde zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt iSd § 50 Abs 5a VStG eine Abmahnung über das unzulässige Betreten des Sportplatzes aus. Der Beamte betonte ausdrücklich, dass er von einer Verhängung einer Organstrafverfügung („Organmandat“) Abstand genommen hatte, zumal der Bf und dessen Freunde einsichtig und kooperativ waren. Nicht nur für ihn, sondern auch für sie war seiner Meinung nach die Situation bereinigt und abgeschlossen. Der finale Charakter der Amtshandlung war somit für alle Beteiligten klar erkennbar und festzustellen. Das Wiederaufleben aufgrund einer weiteren Betretung hinsichtlich eines anderen verwaltungsstrafrechtlichen Delikts ist somit rechtlich nicht möglich. Aufgrund der Rechtswirkung der Abmahnung ist eine weitere Strafverfolgung wegen der gegenständlich vorgeworfenen Tat ausgeschlossen.

IV.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG einzustellen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes und der Judikatur zur Vorläuferbestimmung des § 21 Abs 2 VStG (sh dazu die zitierte Literatur mwN) beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree